



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 31.07.2020

Meldungsnummer: AB02-0000006141

Kanton: BE

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Siegwerk Switzerland AG

Siegwerk Switzerland AG

CHE-113.834.506

Neuenburgstrasse 48

3282 Barga BE

Bewilligung für Nacharbeit

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 20-002634

Betriebsstandort-Nr.: 63090289

Betriebsteil: Herstellung von Druckfarben und Lacken (Produktion, Qualitätskontrolle, Spedition, Mechaniker)

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 126 M, 12 F

Gültigkeit: 01.10.2020 – 30.09.2023

Bewilligungszusatz: Erneuerung mit Änderung

Bewilligung für Einsätze in: BE

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.